



Leichtathletik-Vereinigung Albis, 8910 Affoltern am Albis  
[www.lvalbis.ch](http://www.lvalbis.ch)

---

**Statuten der  
Leichtathletik-Vereinigung Albis  
(LVA)  
vom 11. März 2005**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. NAME UND SITZ</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1.....	3
<b>2. ZWECK UND STELLUNG</b> .....	<b>3</b>
Artikel 2 <u>Zweck</u> .....	3
Artikel 3 <u>Verbandsmitgliedschaften</u> .....	3
Artikel 4 <u>Neutralität</u> .....	3
<b>3. MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>3</b>
Artikel 5 <u>Mitgliedschaftskategorien</u> .....	3
Artikel 6 <u>Funktionäre</u> .....	3
Artikel 7 <u>Ehrenmitglieder</u> .....	4
Artikel 8 <u>Eintritt</u> .....	4
Artikel 9 <u>Austritt</u> .....	4
Artikel 10 <u>Ausschluss</u> .....	4
Artikel 11 <u>Übertritte</u> .....	4
<b>4. ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
Artikel 12 <u>Organe</u> .....	4
<b>a) Generalversammlung</b> .....	<b>5</b>
Artikel 13 <u>Zuständigkeit</u> .....	5
Artikel 14 <u>Einberufung</u> .....	5
Artikel 15 <u>Stimm- und Wahlrecht</u> .....	5
Artikel 16 <u>Antragsrecht</u> .....	5
Artikel 17 <u>Durchführung</u> .....	5
Artikel 18 <u>Beschlussfassung</u> .....	5
<b>b) Vorstand</b> .....	<b>6</b>
Artikel 19 <u>Zusammensetzung</u> .....	6
Artikel 20 <u>Ersatzwahl</u> .....	6
Artikel 21 <u>Vorstandssitzungen</u> .....	6
Artikel 22 <u>Zuständigkeit</u> .....	6
<b>c) Rechnungsprüfungskommission</b> .....	<b>6</b>
Artikel 23 <u>Bestand, Zuständigkeit</u> .....	6
<b>5. FINANZEN</b> .....	<b>7</b>
Artikel 24 <u>Geschäftsjahr</u> .....	7
Artikel 25 <u>Einnahmen</u> .....	7
Artikel 26 <u>Verwendung der Finanzen</u> .....	7
Artikel 27 <u>Beitragsbefreiung</u> .....	7
Artikel 28 <u>Haftung, Nachschusspflicht</u> .....	7
<b>6. BEKANNTMACHUNGEN</b> .....	<b>7</b>
Artikel 29 <u>Form</u> .....	7
<b>7. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b> .....	<b>8</b>
Artikel 30 <u>Durchführung</u> .....	8
<b>8. SCHLUSSKLAUSEL</b> .....	<b>8</b>
Artikel 31 <u>Inkrafttreten</u> .....	8

# Statuten der Leichtathletik-Vereinigung Albis

---

Diese Statuten sind in der männlichen Form geschrieben, gelten jedoch, wenn nichts anderes erwähnt, immer für beide Geschlechter.

## 1. Name und Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen Leichtathletik-Vereinigung Albis (Abkürzung: LVA) besteht mit Sitz in Affoltern am Albis ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck und Stellung

### Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Leichtathletik als Leistungs- und Breitensport zu betreiben, Leichtathletik-Veranstaltungen durchzuführen, das Interesse an der Leichtathletik allgemein zu fördern und die Kameradschaft zu pflegen. Siehe auch separates Leitbild.

### Artikel 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Schweizerischen Leichtathletik-Verband (SLV) sowie im Zürcher Leichtathletik-Verband (ZLV). Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SLV und des ZLV sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

### Artikel 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 3. Mitgliedschaft

### Artikel 5 Mitgliedschaftskategorien

Es werden folgende Mitgliedschaftskategorien unterschieden:

	Kategorien LVA	Kategorien SLV	Alter
1	Aktive	Frauen / Männer Espoirs Frauen / Männer	ab 20
2	Junioren	Juniorinnen / Junioren	18 und 19
3	Jugendliche	Weibliche / männliche Jugend A und B	14 bis 17
4	Schüler	Schülerinnen / Schüler A und B	10 bis 13
5	Breitensportler		
6	Funktionäre		
7	Passivmitglieder		
8	Ehrenmitglieder		

### Artikel 6 Funktionäre

Als Funktionäre werden Vorstandsmitglieder / Trainer / Mitglieder des OK Veranstaltungen / Schiedsrichter und Starter SLV / engagierte, regelmässige Helfer auf eigenen Antrag, geführt.

## **Artikel 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die LVA oder um die Leichtathletik als solche verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **Artikel 8 Eintritt**

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## **Artikel 9 Austritt**

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Für den Vereinswechsel eines lizenzierten Mitgliedes sind überdies die Bestimmungen der WO des SLV massgebend.

## **Artikel 10 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus folgenden Gründen ausschliessen:

- Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- Verstoss gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins sowie des SLV und des ZLV
- Unsportliches Verhalten
- Nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages
- Sonstige schwerwiegende Verfehlungen

Das ausgeschlossene Mitglied ist umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Es steht ihm ein aufschiebend wirkendes Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

## **Artikel 11 Übertritte**

Übertritte von oder zur Passiv Mitgliedschaft sind jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Zahlbar ist für das laufende Vereinsjahr in jedem Fall der höhere Jahresbeitrag.

## **4. Organisation**

### **Artikel 12 Organe**

Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

## a) Generalversammlung

### **Artikel 13 Zuständigkeit**

In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Protokoll der Generalversammlung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung oder Fusion des Vereins

### **Artikel 14 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis Ende März statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird entweder nach Bedürfnis durch den Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes, die Einberufung verlangt.

### **Artikel 15 Stimm- und Wahlrecht**

Aktive, Junioren, Jugendliche, Breitensportler, Funktionäre und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen.

### **Artikel 16 Antragsrecht**

Anträge sind bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

### **Artikel 17 Durchführung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

### **Artikel 18 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über Anträge die nicht gemäss Artikel 16 gestellt wurden, können an der GV keine Beschlüsse gefasst werden.

## b) Vorstand

### **Artikel 19 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst. Im Normalfall besteht er mindestens aus den folgenden Chargen:

- Präsident
- Sekretariat
- Finanzchef
- Technischer Leiter
- Trainervertreter

### **Artikel 20 Ersatzwahl**

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wählen.

### **Artikel 21 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

### **Artikel 22 Zuständigkeit**

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Er erlässt über die Einzelheiten der Geschäftsführung und Vertretungen ein Organisationshandbuch.

## c) Rechnungsprüfungskommission

### **Artikel 23 Bestand, Zuständigkeit**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Die Revisoren prüfen die Finanzen und die Rechnungsführung des Vereins, verfassen einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

## 5. Finanzen

### **Artikel 24 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 25 Einnahmen**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Reingewinnen aus Veranstaltungen
- Erträgen aus Aktionen
- Subventionen
- Übrigen Einnahmen (z.B. J+S)

### **Artikel 26 Verwendung der Finanzen**

Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Budget eingesetzt.

Der Vorstand hat das Recht, sofern er das nach den vorhandenen Umständen als nötig erachtet, ohne Befragung der Generalversammlung über bis zu 20% des Vereinsmögens zu verfügen.

Die finanziellen Mittel müssen risikoarm angelegt werden:

- Für zu erwartenden Liquiditätsbedarf auf rasch zugänglichen Konti,
- Überschüssige Mittel, welche den Liquiditätsbedarf übersteigen, dürfen nur sehr konservativ angelegt werden (keine Aktien oder sonstige Risikoanlagen),
- Über die Wahl der Anlageprodukte entscheidet der Vorstand im Rahmen dieser Vorgaben.

### **Artikel 27 Beitragsbefreiung**

Keine Mitgliederbeiträge zu entrichten haben:

- Ehrenmitglieder
- Funktionäre
- Vereinsmitglieder gemäss Vorstandsbeschluss

### **Artikel 28 Haftung, Nachschusspflicht**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Bekanntmachungen

### **Artikel 29 Form**

Mitteilungen und Einladungen erfolgen in schriftlicher Form an die dem Verein zuletzt gemeldete Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

## 7. Auflösung und Liquidation

### Artikel 30 Durchführung

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

## 8. Schlussklausel

### Artikel 31 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. März 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1995.

Der Präsident:



Hanspeter Feller

Der Sekretär:



Peter Gessler